

Beglaubigte Abschrift

[REDACTED]



EINGEGANGEN
19. Juni 2023
ANWALTSKAN ZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen
Schöffengericht
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In der Strafsache

gegen Herrn [REDACTED]
geboren am [REDACTED]n,
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft [REDACTED],

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

[REDACTED], Gärtnermeister
[REDACTED]ann, Rentner
als Schöffen

Staatsanwältin [REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizobersekretärin [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 35,- € verurteilt.

Dem Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten in Höhe von 100,- €, erstmals ab Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Zahlt er eine Rate nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, wird die restliche Geldstrafe insgesamt fällig.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 1, 3, 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 3, 29a Abs. 1 Nr. 2 Var. 1, Abs. 2 BtMG, 47 Abs. 2 StGB

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten ist Folgendes festgestellt worden:

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 23-jährige Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Er wuchs bei seinen Eltern mit seinem jüngeren Bruder auf. Zu seiner Familie besteht ein guter und regelmäßiger Kontakt.

Im Alter von 16 Jahren absolvierte er den Hauptschulabschluss, besuchte anschließend für ein Jahr ein Berufskolleg, wo er seinen Realschulabschluss machte. Nach wenigen Monaten und einer Maßnahme vom Jobcenter nahm der Angeklagte im Jahr 2018 eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann bei der Firma [REDACTED] auf, die er nach drei Jahren abschloss. Nach verschiedenen kürzeren Beschäftigungen und kurzen Zeiträumen der Arbeitslosigkeit ist der Angeklagte seit Juli 2022 bei einem Callcenter in [REDACTED] in Vollzeit tätig. Er verdient monatlich netto 1.900,00 EUR und zahlt für seine Wohnung, die er allein bewohnt, rund 600,00 EUR Miete.

Der Angeklagte hat Schulden in Höhe von 3.000,00 bis 4.000,00 EUR, die er mit monatlichen Raten von rund 200,00 EUR bedient.

Im Alter von 17/18 Jahren begann der Angeklagte mit dem Konsum von Marihuana, der sich mit der Zeit steigerte. Im Frühjahr 2022 bis Juni 2022 rauchte der Angeklagte nahezu täglich 1 bis 2 Gramm Marihuana. Seit der Durchsuchung seiner Wohnung am [REDACTED] 2 konsumiert der Angeklagte keine Drogen mehr.

Der Angeklagte ist neben drei nicht einschlägigen Vorwürfen, die nach Jugendrecht geahndet wurden, in einem weiteren Fall wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln am 29.05.2019 durch das Amtsgericht Aachen mit einer Geldauflage neben einer richterlichen Weisung bedacht worden.

II.

Es konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

Am [REDACTED] gegen 16:00 Uhr verfügte der zu der Zeit arbeitslose Angeklagte in seiner Wohnung an der Anschrift [REDACTED] über 106,78 Gramm Haschisch mit einer Wirkstoffmenge von 15,5 Gramm Tetrahydrocannabinol sowie 303,48 Gramm Marihuana mit einer Wirkstoffmenge von 48,0 Gramm Tetrahydrocannabinol. Die Betäubungsmittel waren zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmt. Dem Angeklagten war bekannt und bewusst, dass er über die hierfür erforderliche Erlaubnis der Verwaltungsbehörde nicht verfügte.

Der Angeklagte verzichtete auf die Betäubungsmittel, die Mobiltelefone und das Bargeld, die im Rahmen der polizeilichen Durchsuchung sichergestellt wurden.

III.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten und zu seinen Lebensverhältnissen beruhen auf seinen eigenen glaubhaften Angaben sowie der verlesenen Bundeszentralregisterauskunft vom [REDACTED]

2.

Die Feststellungen zu der Tat beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten und dem Ergebnis der Beweisaufnahme, deren Inhalt und Umfang sich aus dem Protokoll ergibt.

Der Angeklagte hat den den Feststellungen zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt und umfangreich eingeräumt. Dieses Geständnis war glaubhaft. Er berichtete detailliert, dass er Handel mit den Betäubungsmitteln betrieben habe, da er sich hierdurch versprochen habe, schnell Geld verdienen zu können. Auch Umstände, wie, dass er das Marihuana und Haschisch von anderen Personen, die er nicht benennen wollte, gewesen sei und von ihm weiterverkauft werden sollte, und dass er über die Geschäfte Buch geführt habe, schilderte er im Rahmen der Einvernahme des Augenscheins von den Lichtbildern, die seine Wohnung und insbesondere die handschriftlich auf kleinen Zetteln notierten Rufnummern zeigten; wegen der Einzelheiten wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die Lichtbilder verwiesen. Der Angeklagte präsentierte mit seinen ausführlichen Angaben Täterwissen. Hinzu kam, dass er die Besonderheit schilderte, dass seine Eltern ihm nach Tat Geld geliehen hätten, damit er den Hintermännern mit Blick auf die Sicherstellung der Betäubungsmittel das Geld zurückzahlen und sich so kurzfristig und vollständig aus diesem Umfeld lösen konnte. An der Glaubhaftigkeit seines Geständnisses bestanden aufgrund der ausführlichen Angaben keine Zweifel.

Die verlesene Strafanzeige, aus der sich der Tag der Durchsuchung ergab, das verlesene Sicherstellungsprotokoll vom [REDACTED] aus dem sich die sichergestellten Gegenstände ergaben, sowie das verlesene Wirkstoffgutachten vom 02.08.2022, aus dem sich die Menge und der Wirkstoffgehalt der Drogen ergaben, stützen und ergänzen -ebenso wie die vorgenannten und in Augenschein genommenen Lichtbilder- die Angaben des Angeklagten.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen ist der Angeklagte des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß §§ 1, 3, 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 3, 29a Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 BtMG schuldig.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Strafe ist § 29a Abs. 1 BtMG entnommen, der Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr -und gemäß § 38 Abs. 2 StGB bis zu fünfzehn Jahren- vorsieht.

Das Gericht kam zur Annahme eines minder schweren Falls nach § 29a Abs. 2 BtMG, so dass der Strafrahmen auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren reduziert wurde.

Die Annahme eines minder schweren Falles ist angezeigt, wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiver Momente und der Täterpersönlichkeit bei der Gesamtbetrachtung aller wesentlichen belastenden und entlastenden Umstände vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so erheblich abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrahmens geboten erscheint.

Für den Angeklagten sprach, dass er vollumfänglich geständig war und in seinem Geständnis Einsicht und Reue zum Ausdruck kamen. Bei den Drogen, auf die der Angeklagte verzichtet hat, handelte es sich um eine weiche Droge, die sichergestellt werden konnte und so nicht weiter in Umlauf geriet. Aufgrund seines seinerzeitigen Konsumverhaltens war er zudem tatgeneigt. Diese Umstände wurden ebenso wie sein positives Nachtatverhalten zu seinen Gunsten berücksichtigt.

Anhaltspunkte, die gegen den Angeklagten hätte sprechen können, drängten sich mit Ausnahme der einschlägigen Eintragung nicht auf.

Auf dieser Grundlage überwogen die strafmildernden Aspekte, so dass auch unter Beachtung der 8-fachen Überschreitung des bei 7,5 Gramm Tetrahydrocannabinol liegenden Grenzwertes zur sog. nicht geringen Menge die Anwendung des gemilderten Strafrahmens angezeigt war.

Das Gericht erachtete unter nochmaliger Beachtung der vorgenannten Strafzumessungserwägungen nach § 47 Abs. 2 StGB eine **Geldstrafe** von

90 Tagessätzen

als tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe von 35,00 EUR wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten nach § 40 Abs. 2 StGB angesetzt und Zahlungserleichterungen nach § 42 StGB gewährt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

